STADT SCHWETZINGEN

Amt: 20 Kämmereiamt Datum: 12.07.2005 Drucksache Nr. 045/2005

Beschlussvorlage

Sitzung Gemeinderat am 21.07.2005

- öffentlich -

Festsstellung der Jahresrechnung 2004

Beschlussvorschlag:

1.	Das gen	EUR	
	a)	Einnahme- und Ausgabesoll Verwaltungshaushalt davon Zuführung an den Vermögenshaushalt	44.697.306,69 1.482.968,70
	b)	Einnahme- und Ausgabesoll Vermögenshaushalt davon Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	5.435.620,32 1.999.073,12
	c)	Einnahme- und Ausgabesoll Gesamthaushalt	50.132.927,01
2.	Summe des Anlagevermögens am 31. Dezember 2004 154.614.237,4		154.614.237,45
3.	Stand der Schulden am 31. Dezember 2004 3.913.987,13		
4.	Stand des Deckungskapitals am 31. Dezember 2004 150.700.250,32		
5.	Stand der Allgemeinen Rücklage am 31. Dezember 2004 (Mindestrücklage nach § 20 Abs. 2 GemHVO: 848.661 EUR)		
6.	Folgende Reste werden übertragen:		
	a)	Verwaltungshaushalt Kasseneinnahmereste Kassenausgabereste	830.615,77 0,00
	b)	Vermögenshaushalt Haushaltseinnahmereste Haushaltsausgabereste Kasseneinnahmereste Kassenausgabereste	0,00 2.210.072,74 56.590,55 0,00

7. Den in der Jahresrechnung 2004 ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Mehrausgaben) über 20.000 EUR im Einzelfall wird zugestimmt.

- 8. Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2004 wird zur Kenntnis genommen.
- Der Beteiligungsbericht 2004 für die Stadtwerke Schwetzingen gemäß § 105 Abs. 2 GemO wird zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft, einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres, nachzuweisen. Sie ist das formelle und inhaltliche Gegenstück zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan.

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Mit der Ernennung zur Großen Kreisstadt hat die Stadt Schwetzingen zum 1. April 1993 ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Diese örtliche Prüfungseinrichtung muss die Jahresrechnung gemäß § 110 Abs. 2 GemO innerhalb von vier Monaten nach ihrer Aufstellung prüfen.

Falls dieser Termin nicht eingehalten werden kann, muss die Prüfung aber spätestens noch vor der Feststellung der Jahresrechnung durch den Gemeinderat durchgeführt sein.

Der Schlussbericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2004 wurde dem Verwaltungsausschuss in der Sitzung am 14. Juli 2005 vorgelegt und von Rechnungsprüfungsamtsleiter Riemensperger erläutert.

Erstmals ist der nach § 105 Abs. 2 GemO zu erstellende Beteiligungsbericht für die Stadtwerke Schwetzingen Bestandteil der Jahresrechnung.

Oberbürgermeister:	Amtsleiter:	Sachbearbeiter/in:
o b or b dir g or i i i o i o i o i i	7 41110101011	Cacino Caro Citorii II